

Reglement über die Schulzahnpflege (Schulzahnpflegereglement)

Teilrevision vom Juni 2021 (synoptische Darstellung)

Artikel	<i>alte Fassung</i>	Artikel	<i>neue Fassung</i>
	Schulzahnpflege-Reglement		Reglement über die Schulzahnpflege
	Das Gemeindeparlament, gestützt auf Art. 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944, und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000 beschliesst:		Das Parlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 ¹ , § 92 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 56 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 ² und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000 ³ , sowie Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament vom xx. Juni 2021 (Protokoll xy) beschliesst:
I. Allgemeines		I. Allgemeines	
Art. 1 Zweck und Grundlagen	<p>¹ Die Schulzahnpflege hat die Aufgabe, Zahnschäden und Mundkrankheiten durch vorbeugende Massnahmen zu verhüten und zu bekämpfen, deren Folgen zu behandeln und ganz allgemein die Schülerinnen und Schüler zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege zu erziehen.</p> <p>² u diesem Zweck schliesst die Einwohnergemeinde Olten einen Vertrag mit der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten ab.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 ergänzend.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die Untersuchungen übernimmt die Gemeinde.</p> <p>⁵ Die gewählte männliche Form gilt für beide</p>	Art. 1 Zweck	<p>¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützten sie dabei.</p> <p>² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung, b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, c) jährliche, obligatorische Reihen-

¹ GesG; BGS 811.11

² GG; BGS 131.1

³ GO; SRO 111

		Geschlechter.			<p>untersuchungen, d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.</p> <p>³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohn-gemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohn-gemeinde zuständig.</p> <p>⁴ Zu diesem Zweck schliesst die Direktion Bildung und Sport einen Vertrag mit Zahnärztinnen und Zahnärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung ab. Dieser regelt den Tarif und die Entschädigungen.</p> <p>⁵ Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die jährlichen Vorsorgeuntersuchungen übernimmt die Stadt Olten.</p>
Art. 2	Berechtigte	<p>¹ Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) den Kindergartenkindern der Stadt Olten b.) der schulpflichtigen Jugend der Stadt Olten c.) den Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern von Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen d.) auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern, die Oltnere Schulen besuchen, soweit mit den Wohn-sitzgemeinden Vereinbarungen bestehen <p>² Beim Schulaustritt – nach erfüllter Schulpflicht – nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtigt.</p>	Art. 2	Berechtigte	<p>¹ Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) den Kindergartenkindern der Stadt Olten b.) der schulpflichtigen Jugend der Stadt Olten c.) den Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern von anderen Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen d.) auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern, die Oltnere Schulen besuchen, soweit mit den Wohn-sitzgemeinden Vereinbarungen bestehen. <p>² Beim Schulaustritt nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtigt, sofern die Schulpflicht beim Austritt erfüllt ist.</p>
Art. 3	Organisation, Fachausschuss Schulzahnpflege	¹ Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen	Art. 3	Organisation Fachausschuss und Koordination	¹ Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen

		<p>und Beanstandungen zwischen den Eltern und den Schulzahnärzten oder den Prophylaxemitarbeitenden. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.</p> <p>² Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören der Koordinator der Schulzahnpflege, der Präsident oder ein Stellvertreter der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten sowie der Direktionsleiter der Direktion Bildung und Sport an.</p> <p>³ Die Direktion Bildung und Sport bestimmt auf Antrag der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten den Koordinator der Schulzahnpflege.</p> <p>⁴ Der Fachausschuss Schulzahnpflege bestimmt das Pflichtenheft des Koordinators.</p> <p>⁵ Der Koordinator der Schulzahnpflege wird von der Einwohnergemeinde Olten pauschal entschädigt.</p>			<p>und Beanstandungen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten oder den Prophylaxemitarbeitenden. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.</p> <p>² Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören mindestens drei Personen an: Direktionsleiter/in, Koordinator/in, Vertretung Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.</p> <p>³ Die Direktion Bildung und Sport bestimmt die Koordinationperson der Schulzahnpflege.</p> <p>^{3bis} Die Schulzahnärzte bestimmen ihren Vertreter.</p> <p>⁴ Der Fachausschuss Schulzahnpflege bestimmt das Pflichtenheft der Koordinationperson. Diese ist zuständig für die Zuweisung, Umteilungen, u.ä.</p> <p>⁵ Die Koordinationperson der Schulzahnpflege wird von der Stadt Olten pauschal entschädigt.</p>
Art. 4	Schulzahnärzte	<p>¹ Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten übertragen.</p> <p>² Die Direktion Bildung und Sport schliesst mit ihr einen entsprechenden Vertrag ab.</p> <p>³ Schulzahnärzte sind in Olten praktizierende Zahnärzte der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten.</p> <p>⁴ Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag zwischen der Zahnärztesgesellschaft und der Einwohnergemeinde.</p>	Art. 4	Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte oder Berufsverband	<p>¹ Die Durchführung der Schulzahnpflege wird den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten übertragen.</p> <p>^{1bis} Die Durchführung der Schulzahnpflege kann zusätzlich oder alternativ einem Verband übertragen werden.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Vertrag gemäss Art. 1 Abs. 4.</p> <p>³ (...)</p> <p>⁴ Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag gemäss Art. 1, Abs. 4.</p>

II.	Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)		II.	Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)	
Art. 5	Zielsetzung der Prophylaxe	<p>¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Schulzahnärzte, Prophylaxemitarbeitende und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Schülerinnen und Schüler mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.</p> <p>² Für die Durchführung der kollektiven Prophylaxe werden Prophylaxemitarbeitende von der Einwohnergemeinde Olten auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege angestellt. Sie werden in ihrer Arbeit von der Lehrerschaft unterstützt. Die Prophylaxemitarbeitenden unterstehen der fachlichen Aufsicht des Koordinators der Schulzahnpflege.</p>	Art. 5	Zielsetzung der Prophylaxe	<p>¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte, Prophylaxemitarbeitende und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne und gesunder oraler Strukturen der Schulkinder zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Schülerinnen und Schüler mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.</p> <p>² Für die Durchführung der kollektiven Prophylaxe werden Prophylaxemitarbeitende von der Stadt Olten auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege angestellt. Sie werden in ihrer Arbeit von der Lehrerschaft unterstützt. Die Prophylaxemitarbeitenden unterstehen der fachlichen Aufsicht der Koordinationsperson der Schulzahnpflege.</p> <p>³ Die Prophylaxe richtet sich nach den aktuellsten Empfehlungen des Gesundheitsamtes betreffend die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn.</p>
III.	Untersuchungen - Behandlungen		III.	Untersuchungen - Behandlungen	
Art. 6	Untersuchungen	<p>¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Olten und des Schularztes bzw. der Schulärztin abgeschlossenen Mandatsvertrages.</p> <p>² Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.</p> <p>³ Der Schularzt bzw. die Schulärztin erstellt über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Jahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Direktion Bildung und Sport.</p>	Art. 6	Untersuchungen	<p>¹ Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten können eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von demselben Zahnarzt durchgeführt werden.</p> <p>³ Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei</p>

		<p>⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht³, dem Mandatsvertrag sowie aus dieser Richtlinie.</p> <p>⁵ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).</p>			<p>Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten.</p> <p>⁴ Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte teilen den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.</p>
Art. 7	Behandlungen	Die Eltern haben schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kind durch einen Schulzahnarzt oder durch einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Olten bei einer Behandlung durch einen Privatzahnarzt.	Art. 7	Behandlungen	Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kind durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Stadt Olten bei einer Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt.
Art. 8	Kieferorthopädische Behandlungen	<p>¹ Für kieferorthopädische Behandlungen ist den Eltern eine schriftliche Kostenschätzung mit Diagnose sowie ein Behandlungsplan abzugeben. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung ebenfalls schriftlich zu erteilen.</p> <p>² Für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahn-pflege ist die Überweisung an einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie möglich. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Olten bei einer Behandlung durch einen Privatzahnarzt.</p>	Art. 8	Kieferorthopädische Behandlungen	<p>¹ Für kieferorthopädische Behandlungen ist den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Kostenschätzung mit Diagnose sowie ein Behandlungsplan abzugeben. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung ebenfalls schriftlich zu erteilen.</p> <p>² Für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahn-pflege ist die Überweisung an eine Fachzahnärztin oder einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie möglich. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Stadt Olten bei einer Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt.</p>
			III. bis Art. 8 bis	Privatschulen Sinngemässe Geltung	<p>¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahn-pflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung ab. Sie orientieren die Direktion Bildung und Sport darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Der Stadtrat kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die</p>

					Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.
IV.	Finanzielles		IV.	Finanzielles	
Art. 9	Kostenvoranschlag	Für Behandlungen, welche voraussichtlich Fr. 500.— übersteigen, erhalten die Eltern eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern.	Art. 9	Kostenvoranschlag	Für Behandlungen, welche voraussichtlich Fr. 500.— übersteigen, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten .
Art. 10	Versäumte Termine	¹ Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin dem Schulzahnarzt zu melden. ² Die Kosten für versäumte Behandlungstermine werden den Eltern gemäss vertraglich vereinbartem Tarif verrechnet.	Art. 10	Versäumte Termine	¹ Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt zu melden. ² Die Kosten für versäumte Behandlungstermine werden den Erziehungsberechtigten gemäss vertraglich vereinbartem Tarif nach Art. 4, Abs. 2 verrechnet.
Art. 11	Rechnungsstellung für Behandlungen	Der Schulzahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung gemäss dem zwischen der Zahnärztesgesellschaft und der Einwohnergemeinde Olten vereinbarten Tarif.	Art. 11	Rechnungsstellung für Behandlungen	Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung gemäss dem vertraglich vereinbarten Tarif nach Art. 4, Abs. 2 .
Art. 12	Behandlungen im Rahmen KVG und UVG	Behandlungen, die in Artikel 17 bis 19 der Krankenpflege- Leistungsverordnung vom 29. September 19954 aufgeführt sind, werden vom Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet, gemäss Tarifvertrag zwischen der SSO und dem Konkordat der schweizerischen Krankenversicherer (KSK) vom 17. Juli 1996. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch den Schulzahnarzt eingeleitet.	Art. 12	Behandlungen im Rahmen KVG und UVG	Behandlungen, welche nach der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes von der Versicherung übernommen werden müssen, werden von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt eingeleitet.
Art. 13	Bestimmungen zum Finanziellen	¹ Die Rechnungen für Behandlungen sind direkt von den Eltern zu bezahlen. ² Eltern mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Finanzdirektion ein Erlassgesuch zu stellen. ³ Der Stadtrat erlässt hierüber eine Skala. ⁴ Die Eltern sind verpflichtet, der Finanzdirektion eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen.	Art. 13	Bestimmungen zum Finanziellen	¹ Die Rechnungen für Behandlungen werden prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt und von den Erziehungsberechtigten bezahlt. ² Erziehungsberechtigte mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Direktion Finanzen und Dienste ein Beitragsgesuch zu stellen. ³ Der Stadtrat erlässt hierüber einen Sozialtarif .

		<p>⁵ Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und die Rückerstattung durch die Finanzdirektion.</p> <p>6 Die Einwohnergemeinde Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall die Kriterien der Schwerebewertungsliste der Schulzahnpflege erfüllt. Der behandelnde Schulzahnarzt bestimmt, welche Ziffer der Schwerebewertungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 8'500.— möglich.</p> <p>7 Die Direktion Bildung und Sport setzt auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege die gültige Schwerebewertungsliste fest.</p>			<p>⁴ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit dem Antragsgesuch eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen. Keine Kostenbeiträge der Stadt Olten erfolgen, wenn andere Institutionen für die Behandlungskosten aufkommen oder Kostengutsprache erteilt haben.</p> <p>⁵ Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und dessen Auszahlung durch die Direktion Finanzen und Dienste.</p> <p>⁶ Die Stadt Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall die Kriterien der Schwerebewertungsliste der Schulzahnpflege erfüllt. Finanziell unterstützt werden nur Massnahmen im notwendigen Grad 3 und zwingenden Grad 4. Die behandelnde Schulzahnärztin oder der behandelnde Schulzahnarzt in Absprache mit einer Kieferorthopädin oder einem Kieferorthopäden mit kantonaler Berufsausstellungsbewilligung bestimmen, welcher Grad der Schwerebewertungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich.</p> <p>⁷ Die Direktion Bildung und Sport setzt auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege die gültige Schwerebewertungsliste fest, unter Berücksichtigung der aktuellsten «VKZS Empfehlung».</p>
Art. 14	Unfälle	Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Einwohnergemeinde.	Art. 14	Unfälle	Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Stadt Olten.
Art. 15	Ausschluss von der Behandlung	¹ Patienten, die der Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Patienten, deren Eltern die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.	Art. 15	Ausschluss von der Behandlung	¹ Kinder und Jugendliche, die der Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Kinder und Jugendliche, deren Eltern die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlos-

		<p>² Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.</p>			<p>sen werden.</p> <p>² Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.</p>
Art. 16	Wiederaufnahme	<p>Patienten, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.</p>	Art. 16	Wiederaufnahme	<p>Kinder und Jugendliche, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn sie ein einwandfreies Gebiss aufweisen bzw. das Gebiss seit Ausschluss sich nicht verschlechtert hat und ausstehende Rechnungen bezahlt sind.</p>
Art. 17	Leistungsabrechnung	<p>¹ Als Basis für die Rechnungsstellung der Schulzahnärzte gelten die Tarifpositionen gemäss gültigem Tarifvertrag zwischen der SSO und den Tarifpartnern UV/MV/IV. Der Taxpunktwert wird im Vertrag zwischen der Stadt Olten und der Zahnärztesgesellschaft SSO der Stadt Olten festgelegt.</p> <p>² Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.</p>	Art. 17	Leistungsabrechnung	<p>¹ Als Basis für die Rechnungsstellung der Schulzahnärzte gelten die Tarifpositionen gemäss gültigem Tarifvertrag und den Tarifpartnern der Unfall- (UV), der Militär- (MV) und der Invalidenversicherung (IV). Der Taxpunktwert wird im Vertrag zwischen der Stadt Olten und den Vertragspartnern gemäss Art. 4, Abs. 2 festgelegt.</p> <p>² Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.</p>
V.	Schlussbestimmungen		V.	Schlussbestimmungen	
Art. 18	Beschwerde	<p>Gegen Verfügungen der Direktion Bildung und Sport steht die Beschwerde an den Stadtrat offen.</p>	Art. 18	Rechtsmittel	<p>¹ Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.</p> <p>Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.</p> <p>Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen.</p>
Art. 19	Aufsicht und Qualitätssicherung	<p>¹ Die administrative Aufsicht über die Schul-</p>	Art. 19	Aufsicht und Qualitätssiche-	<p>¹ Die administrative Aufsicht über die Schul-</p>

		<p>zahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.</p> <p>² Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Fachausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.</p>		rung	<p>zahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.</p> <p>² Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Fachausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.</p>
Art. 20	Frühere Bestimmungen	<p>¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.04.2004. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.</p>	Art. 20	Frühere Bestimmungen	<p>¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.04.2004. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten auf den 01. August 2012 in Kraft.</p>
Art. 21	Inkrafttreten	<p>² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten auf den 01. August 2012 in Kraft.</p>			<p>Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn am 01. August 2021 in Kraft.</p> <p>Vom Parlament beschlossen am xx. Juni 2021.</p> <p>Genehmigt durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn am xx. Monat 2021.</p>